

β. Nach der Gesetzesvorlage.

Erforderniß: 1) Wandergewerbeschein (§. 55.).

2) Verzeichniß der Druckschriften (§. 56. ad Nr. 10).

(Vergl. hierzu das sub A. 3. a. β. Ausgeführte.)

Letzteres Erforderniß ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetze zum Ausdruck gebracht worden, vielmehr ist an der betr. Stelle nur vom Feilbieten im Umherziehen, nicht vom Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen die Rede, es ergibt sich aber aus den Motiven, welche aussprechen:

„Wollte der Hausirer etwa dazu übergehen, feste Bestellungen auf Druckschriften oder Bildwerke, welche nicht in dem Verzeichnisse stehen, unter Vorlegung dieser Druckschriften u. s. w. als Proben zu suchen, so würde dies dem Gesetze widersprechen.“

Zu erwähnen sind noch die Beschränkungen, welche in den Landesgesetzen bez. der Gewerbesteuer gegeben sind. In dieser Hinsicht ist in der Gewerbeordnung ausdrücklich gesagt, daß das Gesetz in den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Steuergesetzen beruhen, nichts hat ändern wollen.

Vergl. §. 5. 7. ad Nr. 6. 58. 143. Abs. 2. 147. und 148. der Gewerbeordnung.

Insofern gehen die Reichsgewerbeordnung und die Landesgesetzgebung nebeneinander, letztere mit der Tendenz, die in dem unbeschränkten Gewerbebetriebe liegenden Gefahren möglichst zu beschränken. Jeder einzelne Bundesstaat verlangt von dem Gewerbetreibenden die Entrichtung der mehr oder weniger hohen Steuer, und je weiter der Betrieb sich ausdehnt, je mehr Bundesstaaten er umfaßt, desto mehr Abgaben hat er zu tragen, desto mehr Steuergesetze sich zu unterwerfen.

Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt z. B. in Preußen und Sachsen in der Regel 50 Mark für jedes Kalenderjahr, welche unter gewissen Voraussetzungen bis auf 2 Mark ermäßigt und bis auf 300 Mark und mehr erhöht werden kann.

Vergl. Igl. sächs. Ges. die Besteuerung des Gewerbebetriebes betr. v. 1. Juli 1878, §. 8.

Vergl. Igl. preuß. Ges. dasselbe betr. v. 3. Juli 1879, §. 9.

Indessen ist nach der Gewerbeordnung die Entrichtung der Steuer bez. der darüber auszustellende Steuer- oder Gewerbeschein nicht eine Bedingung für die Berechtigung der Ausübung des Gewerbes selbst. Die Nichtentrichtung der Steuer bez. die Nichtbeiführung des Gewerbescheines werden lediglich mit Geldstrafen, event. mit Beschlagnahme der mitgeführten Gegenstände, jedoch nur insoweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe oder der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen mit Haft bestraft.

Vergl. §. 7. 8. 16—26. des Igl. sächs. Ges. l. c.

Anders verhält sich dies nach der Gesetzesvorlage. Denn nach §. 60. derselben berechtigt der Wandergewerbeschein den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, das bezeichnete Gewerbe erst nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben.

Die Motive bemerken dazu:

„Mit dem ausdrücklichen Hinweise auf die vorgängige Entrichtung der auf dem Gewerbebetriebe haftenden Landessteuern, zu denen auch unbeschadet der Bestimmung des §. 8. des Freizügigkeitsgesetzes die Gemeindesteuern zu rechnen sind, wird der Ausschluß der Annahme bezweckt, als ob der Besitz des Wandergewerbescheines allein zu der sofortigen Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen berechtigte und als ob der Inhaber

es auf die nachträgliche executivische Einziehung der Steuer ankommen lassen könnte. Durch den §. 5. der Gewerbeordnung wird jener Hinweis nicht überflüssig gemacht.“

Miscellen.

Aus Berlin. In Bezug auf die Literarconvention zwischen Deutschland und Frankreich, über welche dem Bundesrath schon vor Monaten eine Mittheilung zugeht, sollen die Verhandlungen nächstens hier beginnen, wobei Hr. Geh. Oberpost-rath Dr. Dambach als deutscher Commissar fungiren wird.

Zur Buchhändler-Literatur. — Die Buchhändler, Verleger wie Sortimenten, klagen über die schlechte Bücherkaufkraft der Deutschen, aber, Hand aufs Herz, wie gering ist auch die Zahl der Buchhändler, die selbst eine kleine Privatbibliothek sich zulegen! Nun sollte man meinen, mindestens die Fachliteratur, Literaturgeschichte, bibliographische Schriften und die theoretischen Werke über den Buchhandel selbst müßten in der Geschäftsbibliothek stehen zum Gebrauch für das Personal, aber auch dies ist wohl nicht allzu häufig der Fall. Und doch wird von dem jungen ins Leben als Gehilfe eintretenden Mann immer alles Mögliche verlangt! Einzelne unserer Collegen haben auch Versuche gemacht, für praktisch verwerthbare Bildung unserer heranwachsenden Buchhändlerwelt zu sorgen — ob mit Erfolg? Hr. Weißbach in Weimar hat schon 2 Jahrgänge eines „Hilfs- und Schreibkalenders für Buchhändler“ erscheinen lassen und hat in demselben als Beilagen zu dem eigentlichen Kalender recht praktisch verwendbare, die Fortbildung fördernde Sachen gebracht. Fast hat es den Anschein, als ob dieser Almanach in Buchhändlerkreisen Erfolg gehabt habe, denn der Hr. Herausgeber kündigt sogar einen 3. Jahrgang an. Auch dieser soll wieder in den Beilagen des Interessanten viel enthalten, so: Uebersicht der modernen Illustrationsverfahren; die Abrechnungsarbeiten im Buchhandel; Verzeichniß der Schriftsteller und Tonkünstler, deren Werke 1883 Gemeingut werden; Rabatttabellen; Procentumwandlungstabellen; die buchhändlerischen Vereine; der Post- und Telegraphenverkehr u. s. w. Es ist also ein Büchlein, das in den Händen jedes Gehilfen sein sollte. Zur Verbreitung des Kalenders dürfte nun das Weihnachtsfest ganz passend sein und den Prinzipalen es als ein recht passendes Weihnachtspräsent für ihre Gehilfen und Lehrlinge empfohlen werden; aber auch der Prinzipal selbst kann ihn wohl oft verwenden; er sei daher den Herren Collegen bestens empfohlen! — Bei dieser Veranlassung sei noch auf ein Buch aufmerksam gemacht, das die Beachtung des Buchhändlers verdient. Es ist dies: „Deutschlands Dichterinnen und Schriftstellerinnen. Eine literarhistorische Skizze von H. Groß. 2. Ausg. (Wien 1882, Gerold's Sohn. 6 M).“ Für die frühere Zeit bietet uns Schindel's Lexikon der deutschen Schriftstellerinnen, das von 1822—25 erschien, einen Blick in die schriftstellerische Thätigkeit der Frauenwelt bis in das 1. Viertel dieses Jahrhunderts. Das Groß'sche Buch setzt diesen Einblick fort und man muß staunen über die große Zahl von Damen, die sich auf das Literaturgebiet, meist im Fach der Belletristik und der Jugendschriftenfabrikation, begeben haben; Groß führt 956 in kurzen biographischen Skizzen und mit ihren hauptsächlichsten Schriften auf, von denen zwei Drittel der Neuzeit angehören; und wieviel fehlen noch! Der große Fleiß, der in diesem Buche steckt, muß anerkannt werden, und für Verleger, die nach Manuscripten suchen, hat es noch insofern besonderes Interesse, als die Pseudonymen möglichst mit den wahren Namen und Wohnort aufgeführt sind, sie also erfahren, wohin sie sich zu wenden haben. Auch dieses Buch mag den Collegen bestens empfohlen sein! Ed. Berger.